

# RS Vwgh 1996/2/8 94/09/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.1996

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §83 Abs1 Z1;

GehG 1956 §15 Abs2;

GehG 1956 §19;

## Rechtssatz

Für die Nebengebühr der Belohnung ist im § 15 Abs 2 GehG KEINE Pauschalierungsmöglichkeit vorgesehen. Der im Beschwerdefall in Rede stehenden, in PAUSCHALIRTER Form gewährten "Belastungsbelohnung für Rechtsmittelbearbeiter" gemäß § 19 GehG fehlt die rechtliche Grundlage (diese könnte durch erlaßmäßige Regelungen oder eine "Verwaltungspraxis" nicht ersetzt werden; Hinweis E 23.4.1990, 88/12/0212). Bei der "Belastungsbelohnung" handelt es sich demnach um keinen Bezug iSd § 83 Abs 1 Z 1 BDG 1979, sodaß der Leistungsfeststellungsantrag nicht auf diese Bestimmung gestützt werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994090015.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)